



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Sport im Strafvollzug

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Sportangebote in den Justizvollzugsanstalten des Landes haben aufgrund der besonderen Umstände des Freiheitsentzuges für die Gefangenen eine erhebliche Bedeutung. Der Sport dient hierbei nicht nur der sinnvollen Freizeitgestaltung, sondern wirkt auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen, unterstützt die Gesundheitsfürsorge und ermöglicht es den Gefangenen, das Einhalten von Regeln zu lernen und soziale Kompetenzen zu erwerben. So hat das OLG Karlsruhe in einer Entscheidung (Beschluss v. 4.07.2002, Az.: 1 Ws 171/02, zitiert nach Juris) beispielhaft festgestellt:

„Nach § 67 StVollzG soll der Gefangene während seiner Inhaftierung Gelegenheit erhalten, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, insbesondere auch an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Die Vorschrift trägt der zentralen Bedeutung der Freizeit für den Behandlungsvollzug Rechnung. Dabei kommt gerade Sportveranstaltungen, wie etwa Training, Wettkämpfen, Sportfesten - sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt - ein hoher Stellenwert bei, da diese nicht nur zur individuellen Gesundheit beitragen, sondern vor allem helfen, durch Schaffung von Kontakten Isolationen von Gefangenen zu vermeiden und durch den Umgang mit Anderen soziales Verhalten einzuüben (vgl. Feest, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. 2000, § 67 Rn. 19).“

Das bis zum Erlass eines Landesgesetzes weiter gültige Strafvollzugsgesetz des Bundes sieht in § 67 Satz 2 vor, dass erwachsene Strafgefangene Gelegenheit erhalten sollen, in der Freizeit Sport zu treiben. Für den Vollzug der Untersuchungshaft gibt es keine entsprechende Regelung. Der Entwurf der Landesregierung für ein Jugendstrafvollzugsgesetz (Drs. 16/1454) sieht in § 39 die Verpflichtung der Landesregierung zur Vorhaltung von ausreichenden und geeigneten Angeboten vor, um den Gefangenen mindestens zwei Stunden Sport in der Woche zu ermöglichen. Hierbei sollen Teilnahme und Mitwirkung an entsprechenden Angeboten verpflichten sein.

Die Landesregierung hat angekündigt, an den Anstandsstandorten Kiel, Neumünster und Schleswig Sporthallen zu errichten.

Vor dem Hintergrund der wichtigen Funktion des Sports bei der Erreichung der Vollzugsziele im Erwachsenen- und Jugendvollzug sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung in den Anstalten ist es erforderlich, ergänzend zu der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein (Drs. 16/1347) eine Bestandsaufnahme des Sportangebotes in den Haftanstalten des Landes, der Ausstattung mit Sachmitteln und Personal sowie des Umfanges der Inanspruchnahme durch die Gefangenen durchzuführen.

I. Allgemein

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Sport im Vollzug von Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft bei Erwachsenen zu?

Antwort zu Frage 1:

Gemäß § 67 StVollzG soll der Gefangene während seiner Inhaftierung Gelegenheit erhalten, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, insbesondere auch an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Der Sport im Justizvollzug dient sowohl der Gesundheit des Gefangenen als auch dem Aufbau sozialer Kompetenzen und trägt in den Anstalten zu einem gewaltfreien Klima bei.

Besondere Bedeutung hat dabei die Ausübung von Mannschaftssportarten, da bei diesen das Praktizieren von sozialem Miteinander und der Erwerb sozialer Fähigkeiten möglich sind.

Strafgefangene sollen lernen, Sport als eine Möglichkeit der sinnvollen Freizeitbeschäftigung im Alltag zu erleben. Bei der Entlassungsvorbereitung wird auch eine Integration in Sportvereine angestrebt.

2. Welche Bedeutung hat der Sport im Bereich des Jugendstrafvollzuges und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen?

Antwort zu Frage 2:

Gemäß § 39 des Entwurfs der Landesregierung für ein Jugendstrafvollzugsgesetz sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens 2 Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Die Vorschrift stellt auch klar, dass dem Sport bei der Erreichung des Vollzugs-

ziels eine besondere Bedeutung zukommt. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden.

Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten verpflichtet. Wie in der Antwort zur Frage 1 bereits dargestellt, dient auch im Jugendstrafvollzug der Sport dem Praktizieren von einem sozialen Miteinander und der Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz gilt nicht für die Untersuchungshaft. Nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes werden die Grundlagen für die Verabschiedung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, das auch Jugendliche erfasst, durch die Landesregierung geschaffen werden. Die oben dargestellte Bedeutung des Sports gilt aber auch für jugendliche Untersuchungsgefangene.

II. Angebot

1. Welche Sportangebote werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes vorgehalten für
 - 1.1 Untersuchungsgefangene (Jugendliche / Erwachsene)
 - 1.2 Strafgefangene (Jugendliche / Erwachsene) ?

Antwort zu 1.1 und 1.2 (jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene):

In der Jugendanstalt stehen die Sportangebote sowohl den Untersuchungs- als auch den Strafgefangenen zur Verfügung. Die Veranstaltungen werden in der Regel für beide Gruppen gemeinsam durchgeführt, es sei denn, es liegt für einen Untersuchungsgefangenen die richterliche Verfügung zur Trennung von Strafgefangenen vor. Die Jugendanstalt hat zwei Standorte, die Jugendanstalt in Schleswig und die Teilanstalt Neumünster auf dem Gelände der JVA Neumünster.

Jugendanstalt Schleswig:

In der Jugendanstalt Schleswig befinden sich im Innenhofbereich ein Kleinspielfeld und hinter einem Hafthaus eine Sportspielfläche. Auf dem Kleinspielfeld wird im Wesentlichen Fußball, Basketball und Volleyball gespielt. Auf der Kleinspielfläche wird Fußball gespielt sowie auf einer weiteren Spielfläche Beach-Volleyball. Daneben gibt es das Angebot für eine Laufgruppe. Für jeweils 2 Haft-

häuser gibt es einen Fitnessraum. Der Fitnessraum ist mit Kraftsportgeräten und Sportgeräten zur Konditionssteigerung (z.B. Ergometer) ausgestattet. Zusätzlich haben alle Hafthäuser einen Freizeitraum, in dem Tischtennis, Tischfußball und Dart gespielt wird.

Seit dem 03.09.2007 wird im Rahmen des Fachunterrichtes der Kreisberufsschule für jeden Teilnehmer 2 Stunden Sportunterricht als Pflichtfach erteilt.

Teilanstalt Neumünster

In der Jugendanstalt – Teilanstalt Neumünster – stehen für die Sportangebote der Freistundenhof, der auch zeitversetzt vom Erwachsenenvollzug genutzt wird, und ein Kleinspielfeld hinter dem Hafthaus für Jugendliche zur Verfügung. Montags bis freitags wird dreimal täglich Sport durch einen freigestellten Sportbeamten angeboten. Es handelt sich um die Sportarten Fußball, Softball, Basketball, Tischtennis und Badminton. Bei Regen kann zweimal wöchentlich am Nachmittag der Sport in der Mehrzweckhalle der Justizvollzugsanstalt Neumünster angeboten werden.

Bei ausreichender Personalstärke findet zusätzlich an Werktagen ab 18.00 Uhr zusätzlich Sport der einzelnen Vollzugsabteilungen statt.

Antwort zu 1.1 (erwachsene Untersuchungsgefangene):

Die Untersuchungshaft wird in den Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster, Flensburg und Itzehoe vollzogen.

JVA Lübeck

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck haben die Untersuchungsgefangenen auf einem kleineren Freistundenhof die Möglichkeit, sich während der Freistunde sportlich zu betätigen. Unter anderem steht dort eine Tischtennisplatte zur Verfügung.

In der Mehrzweckhalle gibt es die Möglichkeit, Volleyball und Badminton zu spielen.

Auf der Vollzugsabteilung steht ein Fitnessraum zur Verfügung, der von den Untersuchungsgefangenen dreimal wöchentlich genutzt werden kann.

JVA Neumünster

Auf dem Freistundenhof der Justizvollzugsanstalt Neumünster werden einmal wöchentlich eine Laufgruppe sowie eine Volleyballgruppe angeboten.

Die Mehrzweckhalle steht für Untersuchungsgefangene an zwei Tagen der Woche für je 1,5 Stunden zur Verfügung. In dieser Zeit werden Mannschaftssportarten wie z.B. Volleyball, Federball und Tischtennis angeboten.

Auf der Vollzugsabteilung der Untersuchungsgefangenen ist ein Fitnessraum eingerichtet, der genutzt werden kann, sofern ausreichend Personal zur Beaufsichtigung anwesend ist.

JVA Flensburg

In der Justizvollzugsanstalt Flensburg werden zweimal wöchentlich auf dem Kleinspielfeld oder im Mehrzweckraum der Anstalt Mannschaftssportarten wie z.B. Fußball, Handball, Volleyball, Hockey und Badminton durchgeführt.

Auf den Vollzugsabteilungen ist ein Fitnessraum eingerichtet, der viermal pro Woche genutzt werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Tischtennis zu spielen.

JVA Itzehoe

In der Justizvollzugsanstalt Itzehoe stehen für die Untersuchungsgefangenen zwei Sporträume zur Verfügung, in denen Tischtennis, Tischfußball, Billard und Fitnesstraining an mehreren Geräten angeboten wird.

Antwort zu 1.2 (jugendliche Strafgefangene):

Siehe Antwort zu 1.1

Antwort zu 1.2 (erwachsene Strafgefangene):JVA Kiel

In der Justizvollzugsanstalt Kiel wird der Freistundenhof als Spielfeld genutzt. Zweimal wöchentlich wird Fußball gespielt. Volleyball und Tischtennis finden an zwei Tagen der Woche in der Mehrzweckhalle statt.

Auf den Vollzugsabteilungen sind Tischtennisplatten, Ergometer und Fitnessgeräte vorhanden, die den Gefangenen nachmittags zur Verfügung stehen.

JVA Lübeck

Für den geschlossenen Männer- und Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Lübeck stehen insgesamt sechs Freistundenhöfe zur Verfügung, auf denen die Gefangenen insbesondere Fußball spielen oder Lauftrainings ausüben.

In der Mehrzweckhalle werden Volleyball, Badminton, Hallenhockey, Hallenfußball, Tischtennis und Zirkeltrainings angeboten.

In den Hafthäusern stehen insgesamt fünf Fitnessräume zur Verfügung. In einem Sportcontainer befinden sich Fitnessgeräte speziell für ältere Gefangene. Zudem werden durch eine Mitarbeiterin regelmäßig Spinningkurse angeboten.

Auf dem außerhalb der Anstalt gelegenen umwehrten Sportplatz werden in größeren Abständen Fußballturniere durchgeführt, an denen auch Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten teilnehmen. Unter anderem findet die Fußballlandesmeisterschaft der Gefangenen dort statt.

JVA Neumünster

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster steht der Freistundenhof zur Verfügung. Für erwachsene Strafgefangene werden Fußball und Lauftrainings angeboten.

In der Mehrzweckhalle finden zweimal wöchentlich Volleyball- und Federballgruppen statt.

In einem Hafthaus befindet sich ein Fitnessraum, der den Gefangenen zur Verfügung steht. Einige Freiflächen auf den Abteilungen werden für Tischtennis genutzt.

2. Welche Sportarten können an welchen Standorten ausgeübt werden?

Antwort zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort zu der Frage II.1 verwiesen.

3. Wird der geplante Neubau einer Sporthalle am Standort Neumünster auch das Sportangebot des Erwachsenenvollzuges erweitern?

Antwort zu Frage 3:

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein (Landtagsdrucksache 16/1347) vom 21. April 2007 wird unter B.4 zur JVA Neumünster/Teilanstalt Neumünster ausgeführt, dass im Jahre 2009 das Haus D abgerissen und an diesem Standort eine Sporthalle errichtet werden soll. Die Sporthalle soll sowohl durch den Jugendstrafvollzug als auch durch den Erwachsenenvollzug genutzt werden. Das Angebot an Sport für den Erwachsenenvollzug wird damit erheblich erweitert.

III. Ausstattung

1. Welche Sportanlagen und Sportgeräte sind in den Anstalten vorhanden?

Antwort zu Frage 1:

Es wird auf die Antwort zu der Frage II.1 verwiesen.

2. In welchem Umfang wird das Sportangebot durch Bedienstete der Anstalten (AVD, Vollzugsleitung) durchgeführt?

Antwort zu Frage 2:

Das Sportangebot für Gefangene wird fast ausschließlich von Bediensteten der Anstalten durchgeführt. Dies sind in allererster Linie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Im Rahmen einer Fortbildung beim Landessportverband werden solche Bedienstete zum DSB-Sportübungsleiter (Breitensport) ausgebil-

det, die Interesse daran haben, Sport mit Gefangenen auszuüben. Sowohl die insgesamt dreiwöchige Ausbildung zum Lizenzerwerb als auch die nach jeweils vier Jahren nötige zweitägige Schulung zur Lizenzverlängerung wird vom Landessportverband in Malente durchgeführt und orientiert sich am besonderen Bedarf für den Sport in den Anstalten. Hierbei werden die vollzugsspezifischen Vorgaben (Räumlichkeiten, Ausstattung mit Sportgeräten bzw. bestehende Sicherheitsvorgaben) berücksichtigt.

3. Werden zusätzlich haupt- oder ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer oder Sportlehrerinnen und Sportlehrer eingesetzt. Wenn ja, wie viele, an welchen Standorten und in welchem zeitlichen Umfang?

Antwort zu Frage 3:

In der JVA Neumünster wird einmal wöchentlich eine Volleyballgruppe durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter angeboten. Das ehrenamtliche Engagement wird künftig in allen Justizvollzugsanstalten weiter gefördert.

4. Findet eine Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und örtlichen Sportvereinen statt, wenn ja, an welchen Standorten und in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 4:

Eine feste Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und örtlichen Sportvereinen findet nicht statt.

In der JVA Lübeck haben Gefangene des offenen Vollzuges über einen längeren Zeitraum in der Betriebssportgruppe der Anstalt mitgespielt und in diesem Rahmen an Turnieren mit örtlichen Sportvereinen teilgenommen. In der Jugendanstalt Schleswig können einmal wöchentlich geeignete Gefangene Fußball mit den Jugendlichen des offenen Vollzuges und Bürgern aus Schleswig spielen. Im Sommer findet dies auf dem großen Fußballplatz vor der Anstalt und im Winter in der Sporthalle der Kreisberufsschule statt.

Es wird angestrebt, Kooperationen mit einzelnen Sportvereinen zu vereinbaren.

IV. Sicherheit

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung des Sportangebotes im Vollzug für die Sicherheitslage in den Anstalten?

Antwort zu Frage 1:

Aufgrund der Wirkungen, die bereits in den Vorbemerkungen des Fragestellers dargelegt worden sind, ist festzustellen, dass Sport zu einer Erhöhung der Sicherheit in den Anstalten führt. Durch den Sport werden Spannungen und Aggressionen bei den Gefangenen abgebaut. Zwischen den Gefangenen werden ebenfalls Spannungen verringert und Streit abgebaut. Beim Mannschaftssport lernen die Gefangenen, sich in ein Team einzuordnen und ihre Interessen dem Team unterzuordnen. Zwischen Bediensteten und Gefangenen sorgt der Sport für ausgeglichene Beziehungen. Bedienstete, die gemeinsam mit Gefangenen Sport treiben, erreichen, dass der Beamtengruppe mehr Vertrauen und Respekt entgegengebracht wird. Auch durch Sport wird ein positives Klima in der Anstalt wesentlich mitgestaltet.

2. Sind der Landesregierung Fälle von Missbrauch des Sportangebotes durch Gefangene für versuchte oder vollendete Entweichungen oder gravierende Verstöße gegen Verhaltensvorschriften bekannt?

Antwort zu Frage 2:

Im Jahr 1998 wurde eine Hantelstange aus einem Fitnessraum als Werkzeug benutzt, um durch eine Außenwand zu entweichen. Das Vorkommnis führte dazu, dass Regelungen zur Kontrolle von Gefangenen sowie von Sport- und Fitnessräumen in den Anstalten landesweit intensiviert wurden.

Im Jahr 1999 nutzte ein Gefangener eine unübersichtliche Situation bei einer Freizeitveranstaltung zur Entweichung aus einer Sporthalle. Der Fall wurde anstaltsübergreifend erörtert und die Bestimmungen bei Ausführungen von Gefangenen zu Freizeitveranstaltungen überarbeitet.

3. Bestehen Beschränkungen für Untersuchungsgefangene bei der Teilnahme an den Sportangeboten der Anstalten. Wenn ja, welche Angebote können auch von Untersuchungsgefangenen unter welchen Voraussetzungen genutzt werden?

Antwort zu Frage 3:

Einschränkungen für Untersuchungsgefangene werden durch den Haftrichter festgelegt. Dies kann auch zu Einschränkungen des Sports führen.

Eine weitere Einschränkung tritt im Erwachsenenvollzug dadurch ein, dass wegen des zu beachtenden Trennungsgebotes ein gemeinsamer Sport von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen nicht möglich ist. Da im Jugendvollzug der Erziehungsgedanke zu berücksichtigen ist und jugendliche Untersuchungsgefangene erzieherisch behandelt werden sollen, nehmen die jugendlichen Untersuchungsgefangenen mit richterlicher Genehmigung an den Sportangeboten für jugendliche Strafgefangene teil.

Im Falle einer Einschränkung wird es dem einzelnen Gefangenen ermöglicht, sich sportlich allein zu betätigen.

Zu dem Umfang des Sportangebotes wird auf die Antwort zu der Frage II.1 verwiesen.

V. Dienstsport

Bestehen für Bediensteten des AVD Möglichkeiten der Durchführung von Dienstsportveranstaltungen? Wenn ja, welche, in welchem Umfang und an welchen Standorten?

Antwort:

In den Anstalten gibt es kein Angebot zur Durchführung eines regelmäßigen Dienstsportes. Es findet aber jährlich ein Landessportfest der Justizvollzugsbediensteten statt. Die Teilnahme am Landessportfest wird den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Dienstzeit angerechnet.

Zum anderen können Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes an länderübergreifenden Betriebssportveranstaltungen teilnehmen. Solche Wettbewerbe werden für verschiedene Sparten ausgeschrieben: u.a. Fußball, Handball, Volleyball, Bowling, Kegeln und Waldlauf. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes wird hierfür ein Tag Sonderurlaub gewährt.

Darüber hinaus können Bedienstete im Rahmen des Fortbildungsangebotes an einer zweitägigen Veranstaltung zur waffenlosen Selbstverteidigung teilnehmen.